

## **REGIERUNGSRAT**

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon zentral 062 835 12 40 Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

#### **A-Post Plus**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Herr Bundesrat Albert Rösti 3003 Bern

10. Januar 2024

# Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. November 2023 hat das Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Härtung der Mobilfunknetze gegen Störungen der Stromversorgung) eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

## **Ausgangslage**

Aufgrund von potenziell gravierenden Auswirkungen auf Leib und Leben, den Ruf des Wirtschaftsstandortes Schweiz sowie bleibenden Schäden an technischen Infrastrukturen fordert der Regierungsrat seit August 2022 einen Verzicht der Massnahme "zyklische Netzabschaltungen". Im Gegenzug schlägt der Regierungsrat im allgemeinen lagebedingte, höhere Kontingentierungssätze und freiwillige Massnahmen vor, namentlich Verbrauchsreduktionen gegen (ggf. auktionierte) Entschädigung. Es gilt, zyklische Netzabschaltungen oder Blackouts mit allen Mitteln zu verhindern.

Im Jahr 2021 gab es eine Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG), die dem Bundesrat erweiterte Kompetenzen im Bereich der Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten einräumt. Basierend darauf beantragt der Bundesrat mit den vorliegenden Unterlagen eine Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV). Der Fokus liegt dabei auf der Gewährleistung der Stromversorgung der Mobilfunknetze. Konkret ist die Kommunikation weiterhin zu gewährleisten, wenn Stromausfälle bis 72 Stunden auftreten oder zyklische Stromabschaltungen während bis zu 14 Tagen erfolgen. Gemäss Kenntnis des Regierungsrats liegt die heutige Verfügbarkeitsdauer der Kommunikationsinfrastruktur ohne Strom bei einer Stunde – Planungen existieren, um die Verfügbarkeit auf vier Stunden zu erhöhen.

# Handlungsbedarf

Grundsätzlich erscheinen dem Regierungsrat die vorgeschlagenen Anpassungen sinnvoll zu sein. Sie basieren auf einem klaren Bezug zu zwei relevanten Ausfall-Szenarien und können voraussichtlich eine Verbesserung im Bereich der Stromversorgung im Mobilfunkverkehr bringen. Vor allem mit

Blick auf die aktuelle wie auch geplante Verfügbarkeit von Mobilfunkantennen erachtet er Handlungsbedarf als angezeigt. Allerdings zeigen sich bei vertiefter Prüfung der Vorlage gewisse Schwächen, auf welche im Folgenden hingewiesen wird.

## Nachhaltigkeit

Wie im Bericht an verschiedenen Stellen erläutert wird, soll die Versorgung der Kommunikationsinfrastruktur technologieoffen sein – was aber bedeutet, dass gemäss Stand der Technik neben Akkumulatoren realistischerweise Dieselgeneratoren eingesetzt werden. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass ein Einsatz vor dem Hintergrund einer Mangel-/Notlage erfolgt, sind die Emissionen (sowohl im Betrieb wie auch im Unterhalt) und die damit zusammenhängenden Folgen nicht zu vernachlässigen. Die noch nicht verbaute sowie die Ertüchtigung bestehender Infrastruktur sollte von Beginn weg auf Nachhaltigkeit setzen.

## **Administrativer Aufwand**

Aus Sicht des Regierungsrates dürfte der administrative Aufwand für Betreiber von Kommunikationsinfrastrukturen wie auch die Bewilligungsbehörden erheblich sein. Entsprechend ist eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen, inwieweit Aufwand und Nutzen im Verhältnis stehen. Oder ob eine gegenüber der Vorlage reduzierte Verfügbarkeitsvorgabe (und damit die Vermeidung notwendiger Dieselaggregate) sinnvoll und zielführend ist.

#### **Technische Umsetzbarkeit**

Eine weitere Herausforderung sieht der Regierungsrat in der Tatsache der Antennenstandorte. Oftmals befinden sich diese auf Gebäuden, welche im Regelfall nicht dem Antennenbetreiber gehören. Damit stellen sich Fragen nach der Umsetzbarkeit von Aufrüstungen. Beispielsweise, ob dies rein rechtlich und vertraglich mit dem Gebäude- oder Grundstückseigentümer zu vereinbaren ist. Oder bei einer Dachinstallation, ob die statische Tragfähigkeit gegeben ist und falls nicht, wie eine Aufrüstung dennoch durchführbar ist.

## Rechtliche Unsicherheit

In Art. 94a Abs. 3 der Vorlage ist ein Einschränkungsverbot festgehalten, welches jedoch mit einer anschliessenden Präzisierung wieder aufgeweicht wird. So kann der Mobilfunkkonzessionär eine Ausnahme verweigern (namentlich gemäss Litera a bei behördlichen Mitteilungen und Nachrichten), sollte dies technisch nicht möglich sein. Das erscheint dem Regierungsrat zu einfach; der Mobilfunkkonzessionär sollte begründet darlegen müssen, warum eine Ausnahme technisch nicht möglich ist.

## **Antrag**

Die Vorlage ist hinsichtlich der oben aufgeführten Vorbehalte nochmals zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.
Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats

Joana Filippi Staatsschreiberin

z.K. an

Dr. Markus Dieth

Landammann

• tp-secretariat@bakom.admin.ch